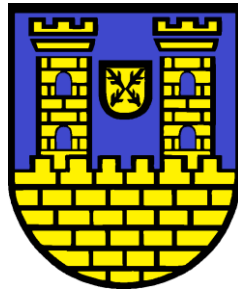


ORTSRECHT  
der Stadt **Neustadt** in Sachsen



**Markttage in der Stadt Neustadt in Sachsen**

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21. April 1993 erlässt die Stadt Neustadt in Sachsen für die Durchführung der Märkte und Markttage folgende Satzung:

### § 1 Markttage

1. Die Stadt Neustadt in Sachsen betreibt und unterhält Markttage sowie einen Frühjahrs-, Herbst- und Weihnachtsmarkt entsprechend gesondertem Veranstaltungsplan.
2. Die Markttage finden jeden Dienstag und Donnerstag statt.
3. Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Markttag aus.
4. An allen anderen Wochentagen ist das Aufstellen von Marktständen und Verkaufswagen untersagt. In Ausnahmefällen kann die Stadt Neustadt andere Entscheidungen treffen.

### § 2 Markttort

1. Der Wochenmarkt wird auf der Fläche zwischen dem Fußweg am Rathaus und der Fahrstraße durchgeführt.  
Der südöstliche Bereich ab der Sitzgruppe ist in der Regel freizuhalten.
2. Für den Weihnachtsmarkt steht die gesamte Fläche zwischen Rathaus und Fahrstraße zur Verfügung.
3. Für alle anderen Märkte werden gesonderte Festlegungen zum Veranstaltungsplatz entsprechend den Möglichkeiten getroffen.

### § 3 Marktzeit

1. Der Verkauf an den Markttagen beginnt in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 8.00 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März um 8.30 Uhr.
2. Das Marktende wird auf 18.00 Uhr festgelegt.
3. Aus besonderem Grund kann die Stadt Neustadt in Sachsen die Verkaufszeit anders festsetzen; diese Absicht muss den Anbietern und Bürgern rechtzeitig durch Veröffentlichung bekannt gegeben werden.

### § 4 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Satzung vom 20.12.1990 tritt außer Kraft.

Grützner  
Bürgermeister